

## GROSSER RAT

GR.18.161

### VORSTOSS

**Antrag auf Direktbeschluss der SVP-Fraktion (Sprecherin Désirée Stutz, Möhlin) vom 28. August 2018 betreffend Standesinitiative gegen eine Änderung der Vergütungen von Arbeitslosengeldern für Grenzgänger**

---

#### Text:

Der Kanton Aargau fordert den Bund mit einer Standesinitiative gemäss Art. 160 Abs. 1 BV auf, darauf zu verzichten, die neuen EU-Regelungen bezüglich der Arbeitslosenunterstützung von Grenzgängern in der Schweiz zur Anwendung zu bringen.

#### Begründung

Am 21. Juni 2018 haben die Arbeitsminister der EU-Staaten beschlossen, die Regeln für die Zahlung von Arbeitslosengeldern an Grenzgänger zu ändern. Die neuen Regeln müssen noch dem Europäischen Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden, jedoch dürfte es sich hierbei um eine reine Formsache handeln.

Gemäss dem heutigen System müssen Grenzgänger ihre Ansprüche auf Arbeitslosenentschädigungen in ihrem Wohnsitzland geltend machen. Da Grenzgänger während der Dauer ihrer Tätigkeit in der Schweiz jedoch auch in die Schweizer Arbeitslosenkasse (ALV) einzahlen, entrichtet die ALV bis zu fünf Monate eine Ausgleichszahlung an den Wohnsitzstaat der Grenzgänger. Die Grenzgänger erhalten die Arbeitslosenentschädigung von ihrem Wohnsitzstaat nach dessen Ansätzen ausbezahlt.

Im Jahr 2015 beliefen sich diese Abgeltungen an die EU-Staaten auf knapp 200 Mio. CHF (Antwort des Bundesrates auf die Ip. 16.3450). Die Schweiz hat diese EU-Koordinationsregelungen freiwillig, d. h. ohne Verpflichtung, übernommen.

Nun plant die EU einen Paradigmenwechsel: Künftig müssen Grenzgänger ihre Ansprüche im letzten Arbeitsland geltend machen. Das bedeutet, dass ihnen dann der reguläre Ansatz des Arbeitslandes ausbezahlt werden muss, auch wenn sie in einem Land leben, dessen Lebenshaltungskosten weit tiefer liegen.

In der Schweiz arbeiten rund 320'000 Grenzgänger. Würden die neuen Regelungen auch hierzulande übernommen, käme das die Schweiz teuer zu stehen. Das Seco rechnet mit einem Anstieg der Kosten von mehreren hundert Millionen Schweizerfranken.

Der Bundesrat hat in der Beantwortung der Ip. 17.3033 festgehalten, dass die Schweiz nicht verpflichtet ist, dieses neue Recht der EU zu übernehmen. Aus diesem Grund wird der Bundesrat aufgefordert, im Gemischten Ausschuss mit der EU klar zu kommunizieren, dass die Schweiz diese Änderungen nicht übernehmen wird.